

Blätter für Schulrecht

Beilage zur Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung

erscheint monatlich einmal

Verantwortlich: Otto Schulz, Berlin NW 40, Helgoländer Ufer 2. — Fernruf C 5 Hansa 7043

Nr. 1

Januar 1933

34. Jahrgang

Inhalt: Die Unzulänglichkeit des geltenden Privatschulrechts in Preußen. — Ungültigkeit der Altersgrenze für Lehrer — Gesetze und Verordnungen. — Verschiedenes.

Die Unzulänglichkeit des geltenden Privatschulrechts in Preußen.

(Im Anschluß an die Schließung der Adolf-Koch-Schule.)

Von Oberregierungsrat Friedrich Bloß in Berlin.

I.

Die kürzlich erfolgte Schließung der „privaten sozialpädagogischen Körperkulturschule Adolf Koch“ in Berlin hat neben der schulpolitischen eine — für die Allgemeinheit wohl bedeutsamere — rechtliche Seite. An einem besonders anschaulichen Einzelfall enthüllt sich die Problematik und Unzulänglichkeit unseres geltenden Privatschulrechts in einem Maße, daß man annehmen könnte, es bedürfe nur einer näheren erläuternden Darstellung, um den Wunsch nach einer baldigen rechtlichen Neuordnung dieses für das allgemeine Bewußtsein etwas entlegenen Teilgebietes unseres öffentlichen Rechts zu einer einmütigen Forderung werden zu lassen. Vergewärtigen wir uns, ehe wir mit der rechtlichen Darstellung und Kritik beginnen, in seinen Grundzügen den vorliegenden Sachverhalt!

Eine private Schule, dem Typ der privaten Gymnastikschulen wohl zu Unrecht zugeordnet, ist auf Grund einer Erlaubnis der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, hier des Provinzialschulkollegiums in Berlin, „unter Vorbehalt des Widerrufs“, wie es in der formularmäßig ausgestellten Urkunde heißt, errichtet worden. Nachdem die Schule mehrere Jahre bestanden hat, wird die erteilte Erlaubnis ohne ein vorangegangenes förmliches Verfahren widerrufen und die Schließung der Schule unter Zustimmung einer dreimonatigen Abwicklungsfrist verfügt. Die Rücknahme der Erlaubnis wird mit der Aenderung des ursprünglichen Charakters der Schule begründet, sie habe sich aus einer Körperschule immer mehr zu einer heilpädagogischen, von lebensreformerischen Grundsätzen und Zielen bestimmten Anstalt gewandelt, wodurch die Voraussetzung für die Konzession einer Privatschule im Sinne der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 entfallen sei.

Das hiervon betroffene Unternehmen, die Adolf-Koch-Schule, bildet nicht nur den Lebensinhalt, sondern auch die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz ihres Leiters und der meisten an ihr tätigen Lehrer. Mehrere tausend Schüler und Schülerinnen, unter den nicht mehr Schulpflichtigen fast die Hälfte Erwerbslose, werden in ihr betreut. Langjährige Mietverträge und sonstige rechtlich verpflichtende, nicht in wenigen Monaten lösbare Abmachungen laufen. Gelingt nicht eine Umstellung der Organisation des Unternehmens durch Ausscheiden jeden Unterrichts an Jugendliche — eine Aenderung der Struktur, die in diesem Falle vielleicht möglich ist —, so müßte die kurzfristige, ohne Entschädigung im Verwaltungswege erfolgende Rücknahme der Konzession, insbesondere für den Inhaber und Leiter der Privatschule, der für ihre Verbindlichkeiten persönlich haftet, von den einschneidendsten wirtschaftlichen Folgen sein.

Trotz solcher mit ihr verbundener mitgehender Eingriffe in Freiheit und Eigentum der Beteiligten soll die Rücknahme der Konzession so, wie es hier geschehen ist, heute noch rechtlich gültig sein! Ihre Rücknahme soll also jederzeit erfolgen

können, ohne ein vorangegangenes förmliches Verfahren, ohne Entschädigung, auf Grund einer aus dem Jahre 1839 stammenden Ministerialinstruktion! Und ihrer Tragweite ungeachtet soll nicht einmal die nachträgliche Ueberprüfung der Verwaltungsmaßnahme durch einen unabhängigen Richter zulässig sein, durch ein Verwaltungsgericht, das in einem geordneten Rechtsgange über die rechtliche Grundlage der Verfügung zu befinden hätte, und das allein durch seinen unparteiischen Spruch die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung nach außen gewährleisten würde. Statt dessen stünde nur der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde von einer nach diskretionärem Ermessen entscheidenden Behörde an eine in der gleichen Weise entscheidende vorgelegte Stelle offen: ein Rechtsmittel also, das schon seiner Natur nach von recht problematischem Wert wäre, auch wenn es nicht, wie im vorliegenden Falle, von vornherein schon deswegen wenig Aussicht böte, weil die Rücknahme der Konzession, wie es in der Verfügung des Provinzialschulkollegiums heißt, bereits mit Ermächtigung des Ministers, also der vorgelegten Instanz, an die die Beschwerde zu richten wäre, erfolgt ist. Ist dies alles, was wir soeben dargelegt haben, wirklich heute noch geltendes Recht? Und soll es, wenn dem so wäre, weiter Recht bleiben?

II.

Das heute noch geltende Privatschulrecht ist in seinen Grundlagen nicht weniger als 150 Jahre alt. Um seinen Ursprung zu ermitteln, müssen wir über die in der Verfügung des Provinzialschulkollegiums genannte Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 noch weiter über eine allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 auf das Allgemeine Landrecht zurückgreifen, der großartigen Kodifikation der Frederizianischen Epoche, das im Jahre 1794 endgültig publiziert worden ist¹⁾ Die Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, die eine eingehende Ordnung des privaten Schul- und Unterrichtswesens in Preußen enthält, ist nämlich nur eine Ausführungsanweisung der vorgenannten Kabinettsordre von 1834 (G. S. 135) gewesen, die ihrerseits wieder um ihrer ausdrücklichen Erklärung nach nicht die Schaffung neuen Privatschulrechts, sondern die Rückkehr zu den im Allgemeinen Landrecht II, 12 §§ 3—8 enthaltenen Bestimmungen bezweckte, die durch ein in der Zwischenzeit ergangenes Gesetz, das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 (G. S. 263) grundlegend geändert worden waren. Hatte dem freiheitlichen Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung entsprechend dieses Gewerbepolizeigesetz auch im Privatschulwesen die Gewerbefreiheit, also die Unterrichtsfreiheit begründet, so sollte, da hierdurch, insbesondere infolge des Ueberhandnehmens der sogenannten Winkelschulen „Mißbräuche und wesentliche Nachteile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen“, wie es in der Kabinettsordre heißt, entstanden waren, zu dem vorausgegangenen System des AR, dem obrigkeitlichen reinen Konzessionsystem zurückgekehrt werden, was denn auch in der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 geschah. Unser geltendes Privatschulrecht, ein Teil unseres heutigen öffentlichen Rechts, das, wie wir gesehen haben, in die Rechtsverhältnisse der Einzelnen in Bezug auf Freiheit und Eigentum

¹⁾ Die hier und im folgenden angeführten Vorschriften sind abgedruckt in Hubrich „Privatschule und Privatunterricht“, Berlin 1927 (Heft 53 der Weidmannschen Taschenausgaben), und in dem soeben erschienenen Standardwerk der Schulrechtswissenschaft: Landé, Preussisches Schulrecht 1933, S. 984 ff.

aufs empfindlichste eingreift, wurzelt somit noch im Allgemeinen Landrecht von 1794.

Die Tragweite dieser Feststellung ist vielleicht nicht auf den ersten Blick voll erkennbar. Sie muß daher durch den Hinweis verdeutlicht werden, daß das Allgemeine Landrecht, vornehmlich soweit es öffentliches Recht enthält, die Auffassung des aufgeklärten Absolutismus der frederizianischen Zeit vom Wesen und von der Machtfülle des Staates gegenüber seinen Untertanen wiedergibt, und daß der seitdem eingetretene völlige Wandel in der Verfassung und inneren Struktur unseres Staates — vom absolutistischen Obrigkeitsstaat über den konstitutionellen Staat zur reinen Demokratie — mit der Aenderung der äußeren Staatsorganisation eine grundlegende Umgestaltung eben dieses Verhältnisses des einzelnen Staatsbürgers zum Staatsganzen zum Inhalt hatte. Es muß daher von vornherein, ohne daß es der inhaltlichen Prüfung der einzelnen aus dieser vorkonstitutionellen Zeit stammenden Bestimmungen bedarf, als rechtlicher Maxismus gewertet werden, daß ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts, das nicht nur Organisationsbestimmungen enthält, sondern in Freiheit und Eigentum der Staatsbürger eingreift, nach wie vor im Recht des aufgeklärten Absolutismus gegründet ist, im Recht einer vergangenen Geschichtsepoche, die das öffentliche Leben unter Gesichtspunkten und allgemeinen Anschauungen regelte, die von den unseren meist grundlegend verschieden sind.

Diese erstaunliche Diskrepanz ist nicht nur de lege ferenda bedeutsam, weil aus ihr ohne weiteres die Notwendigkeit einer unverzüglichen Neuregelung des Privatschulrechts erhellt, sie ist auch für die Feststellung des geltenden Rechts von unmittelbarer Bedeutung. Sie nötigt nämlich zu der grundsätzlichen Frage, ob und wieweit ein Teil der vorkonstitutionellen öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung, soweit er echte Rechtsnormen enthält, wie die Ministerialinstruktion von 1839 noch rechtliche Fortgeltung beanspruchen kann, nachdem sich mit der grundlegend geänderten Staats- und Rechtsordnung auch die rechtliche Umwelt des betreffenden Einzelgesetzes vollkommen geändert hat. Daß dieses allgemeine Problem gerade in unserem Falle von aktueller Bedeutung ist, ergibt schon ein flüchtiger Blick in den Text der Ministerialinstruktion vom 1839. Sind doch ihre einzelnen Paragraphen nicht nur formal in einer veralteten Sprache abgefaßt, sie enthalten dieser Form entsprechend auch inhaltlich inzwischen historisch gewordene Begriffe und Wertungen, die der Gegenwart fremd und unseren Anschauungen oft entgegengesetzt sind. Schon mit Rücksicht auf ihre allgemeine Zeitgebundenheit können daher die einzelnen Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion nicht unbesehen, ohne inhaltliche Prüfung im einzelnen auf das heutige Privatschulwesen Anwendung finden, auch wenn sie seitdem nirgendwo geändert oder ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Einer unbesehenen, gewissermaßen naiven Anwendung der Bestimmungen der Ministerialinstruktion auf die heutigen Privatschulverhältnisse steht jedoch nicht nur die Zeitgebundenheit ihrer Normen entgegen. Es kommt noch ein weiteres und größeres Hindernis hinzu, das den Inhalt der in NR 12, II, 3—8 bzw. in der Ministerialinstruktion von 1839 geregelten Materie, das Privatschulwesen selbst, betrifft²⁾. Seit der Zeit von 1794 bzw. 1839 hat sich nämlich nicht nur die öffentlich-rechtliche Umwelt unseres Einzelgesetzes mit ihren Folgen auf Bestand und Inhalt desselben völlig gewandelt. Auch der Gegenstand dieser Einzelregelung hat sich nach Inhalt und Funktion so weitgehend geändert, daß das heutige Privatschulwesen etwas völlig anderes darstellt, als dasjenige, das das Allgemeine Landrecht und noch die Ministerialinstruktion von 1839 vorsehen, und auf das sie ihre Regelung abgestellt haben.

Das öffentliche Schulwesen in allen seinen Zweigen, insbesondere das Elementar- und auch das weiterbildende Schulwesen, hat bei Abschluß der Regierungszeit Friedrichs des Großen noch in seinen Anfängen gestanden. Auch Ende der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts war es durchaus nicht so ausgebaut, um den damaligen Bildungsansprüchen zu genügen. Neben ihm hat insbesondere für den weiterbildenden Unterricht ein ausgedehntes Privatschul- und Hauslehrerwesen bestanden, das einen beträchtlichen Teil der ge-

samtan Bildungseinrichtungen ausmachte. Wollte daher der damalige Staat für die Bildung der Jugend seines Volkes Sorge tragen, ohne die Vorbedingungen hierfür im öffentlichen Schulwesen auch nur annähernd erfüllen zu können, so durfte er das Privatschulwesen nicht nur als gegeben hinnehmen. Er mußte darüber hinaus versuchen, es in das von ihm bis ins einzelne inhaltlich gestaltete öffentliche Schulwesen mit einzubeziehen. Dies ist dem absolutistischen Staat, der nicht nur die rechtliche, sondern auch die nahezu schrankenlose tatsächliche Staatsgewalt besaß — insbesondere auch deswegen, weil die in anderen Zeiten gerade in unserem Gebiet mächtig in Erscheinung tretenden kirchlichen Gegenkräfte damals fast völlig ruhten —, nahezu vollständig gelungen. Der preussische absolute Staat hat auch das Privatschulwesen gewissermaßen säkularisiert, indem er die von ihm für das öffentliche Schulwesen erlassenen Bestimmungen, die weit über eine bloße Schulaufsicht hinausgehend, alles Inhaltliche genau reglementierten, auf das private Schulwesen entsprechend erstreckte. So ist es gekommen, daß mit der Normierung des reinen Konzessionsystems im NR, das durch die Ministerialinstruktion von 1839 neu stabilisiert wurde, die absolute Bestimmungsgewalt des Staates auf das private Schul- und Unterrichtswesen ausgeübt worden ist. Aus dieser besonderen historischen Situation, aus ihren speziellen Bedürfnissen und Möglichkeiten ist allein eine rechtliche Regelung des Privatschulwesens verständlich, in der — ungeachtet der privat- und gewererberechtigten Grundlagen des privaten Schul- und Unterrichtswesens — der Staat abschließend darüber befindet, ob und in welcher Weise eine Privatschule errichtet und betrieben werden darf, in der sich der Staat das Recht des jederzeitigen Widerrufs der Erlaubnis vorbehält, ohne Entschädigungsansprüche zu gewähren, und in der die Maßnahmen der staatlichen Verwaltungsorgane jeder gerichtlichen Nachprüfung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens entzogen sind.

III.

Auch im System des Absolutismus, der für das Wirtschaftsleben dem Merkantilismus huldigte, hatte eine solche staatliche Reglementierung des Privatschulwesens mit dem Ziel, es dem entsprechenden öffentlichen Schulwesen gleichwertig zu machen und es in dieser Gleichwertigkeit zu erhalten, nur dann und solange einen Sinn, als das öffentliche Schulwesen nicht für die damals erforderlich erachtete Bildung der Jugend genügte, und der Staat somit seine Bildungsaufgabe nur unter Einbeziehung der Privatschulen erfüllen konnte. Diese historische Funktion des Privatschulwesens ist längst fortgefallen. Schon lange vor dem Inkrafttreten unserer neuen Reichsverfassung, die in Artikel 143 bestimmt, daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen sei, ist in Preußen bis auf Einzelgebiete — wie das höhere Mädchenschulwesen und pädagogisch bedeutende Versuchsschulen, für die dann auch besondere Vorschriften gelten und gelten müssen³⁾ — der in dem Verfassungsartikel ausgesprochenen Forderung Genüge gesehen. Das heutige private Schul- und Unterrichtswesen steht nicht nur tatsächlich neben und meist im Schatten eines voll ausgebauten Systems öffentlicher Schulen, es ist gegenüber dem öffentlichen Schulwesen auch rechtlich eingeschränkt, seitdem für die Grundschuljahre der bisherige Unterrichtszwang, dem auch durch Privatunterricht genügt werden konnte, durch die Schulbesuchspflicht, die Verpflichtung, die grundsätzlich öffentliche Volksschule zu besuchen, ersetzt worden ist.

Zu diesem Wandel in der soziologischen Funktion des Privatschulwesens als Ganzes tritt gegenüber der Zeit von 1839 noch ein weiterer wesentlicher Unterschied in Bezug auf den Gegenstand des damaligen und des heutigen Privatschulwesens hinzu, der es nicht gestattet, die Bestimmungen der Ministerialinstruktion von 1839 auf sämtliche jetzt bestehende Privatschulen ohne Rücksicht auf Ziel und Inhalt des in ihnen erteilten Unterrichts anzuwenden⁴⁾. Hat nämlich, wie wir gesehen haben, der vorkonstitutionelle Staat

²⁾ Ueber diese sogenannten „privilegierten Privatschulen“ vgl. Landé a. a. O., S. 991 f.

³⁾ Dieser Unterschied tritt auch bei Landé a. a. O., S. 1008, nicht scharf genug hervor.

²⁾ Vgl. auch Landé a. a. O., S. 1008.

die Privatschulen in ihrer Funktion als Ersatz für öffentliche Schulen im Auge gehabt und hierauf seine Regelung abgestellt, so kann die von ihm gegebene gesetzliche Reglementierung der Materie solche Schulunternehmen nicht mit ergreifen, die von vornherein ihrem Inhalt und Ziel nach nicht das öffentliche Schulwesen ersetzen wollen und können, sondern die vielmehr andere Unterrichtsgebiete, als sie zur Zeit in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, oder Fächer der öffentlichen Schule aber mit abweichender Zielsetzung betreiben. Hat man der Fassung in Art. 147 RV. entsprechend die Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, „Ersatzschulen“ genannt, so ist als Bezeichnung der anderen erst in den letzten sechs bis sieben Jahrzehnten aufgekommene Gattung von Privatschulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, der Ausdruck „Ergänzungsschulen“ geprägt worden⁵⁾. Der Unterschied zwischen diesen beiden unterschiedlichen Privatschularten ist bisher allzu ausschließlich in ihrem verschiedenen Lehrgegenstand erblickt worden. Es müssen jedoch zu den Ergänzungsschulen auch diejenigen Privatschulen gerechnet werden, die ein in der öffentlichen Schule zwar vertretenes Unterrichtsfach, aber mit wesentlich anderer Zielsetzung (und demzufolge auch wohl stets in inhaltlich abweichender Art), nämlich nicht mit dem in der entsprechenden öffentlichen Schule lehrplanmäßig zu erreichenden Ziele betreiben. Auch eine Musikschule, soweit in ihr nicht Instrumentalmusik, sondern „Gesang“ gelehrt wird, eine Gymnastikschule, soweit in ihr „geturnt“ wird, wären zu den „Ergänzungsschulen“ zu zählen. Ergänzungsschulen sind sonach alle privaten Schulunternehmen, die nicht der Uebermittlung der in den öffentlichen Schulen gelehrteten Bildung dienen, die vielmehr ein dem öffentlichen Schulwesen fremdes, zumeist von diesem auch den Unterrichtsfächern nach verschiedenes selbständiges Bildungsziel verfolgen. Da nun diese privaten Schulen der vorkonstitutionellen Gesetzgebung unbekannt waren, ist die Anwendung der Ministerialinstruktion von 1839 auf diese Ergänzungsschulen mangels einer besonderen gesetzlichen Anweisung im Wege einer weiterbildenden Auslegung nur angängig, wenn die Zweckbestimmung des Gesetzes dies rechtfertigt und der Wortlaut ihrer Bestimmungen es ermöglicht. Daß die erste Voraussetzung nicht gegeben ist, haben wir bereits gesehen. Aber auch die zweite Voraussetzung entfällt. Prüfen wir nämlich die Bestimmungen der Ministerialinstruktion auf ihren Wortlaut, so finden wir, daß in fast jeder ihrer einzelnen Vorschriften die hier gemeinte Privatschule ausdrücklich als eine solche bezeichnet wird, die eine fehlende öffentliche Schule ersetzt oder ersetzen soll, die den öffentlichen Schulen der gleichen Gattung gleichwertig sein soll, deren Leiter und Lehrer sich in Bezug auf ihre wissenschaftliche Befähigung „ganz in derselben Weise wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde“ auszuweisen haben (vergl. z. B. §§ 1, 2, 5, 7 der Ministerialinstruktion), vom Wortlaut der angeführten Kabinettsorder von 1834 und der Bestimmungen des MR ganz zu schweigen. Es ist danach unverständlich, worauf die in Schrifttum und Rechtsprechung herrschende und die Verwaltungspraxis bestimmende Meinung⁶⁾ ihre Ansicht gründet, daß auch die Ergänzungsschulen unter die Regelung der Ministerialinstruktion von 1839 fallen, die gleiche herrschende Meinung, die in einer anderen Auslegungsfrage, nämlich: ob auch private Schulunternehmen für Erwachsene unter ihre Bestimmungen fallen, ihre verneinende Auffassung mit Recht auf den Wortlaut der Instruktion stützt⁷⁾. Nach Sinn und Wortlaut ihrer Bestimmungen ist danach nicht die Ministerialinstruktion als solche, allenfalls die analoge Anwendung ihres § 14 auf die Ergänzungsschulen anwendbar. Es könnte somit höchstens gefordert werden, daß Leiter von Privatschulen und Privatschullehrer für Fächer, die nicht in den öffentlichen Schulen gelehrt werden, ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung, nicht aber ihre wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen haben, eine Bestimmung, die durch eine Cirk.-Vfg. vom 5. Juli 1841 (MBl. i. V. 218)

⁵⁾ Vgl. Landé a. a. O., S. 985.

⁶⁾ Vgl. Landé a. a. O., S. 1006, dagegen O.V.G. Bd. 22, 402, Anschütz (alte) Preussische Verfassungsurkunde 1912, S. 393.

⁷⁾ Landé a. a. O., S. 1007.

ausdrücklich für den Privatunterricht in Musik und Tanz als geltend bezeichnet worden ist.

Wenden wir unser bisheriges Ergebnis auf den Einzelfall der Adolf-Koch-Schule, von dem wir ausgegangen sind, an, so stellen wir fest, daß es sich bei dieser Schule zweifelsfrei um eine Ergänzungsschule handelt. Danach wäre auf der Grundlage der Ministerialinstruktion von 1839 die Schulaufsichtsbehörde nur berechtigt gewesen, bei der Einrichtung der Schule die sittliche Qualität ihres Leiters und der an ihr tätigen Lehrer zu prüfen. Sie hätte dementsprechend die Entziehung der Erlaubnis nur mit dem Fortfall dieser Bedingungen begründen dürfen. Amerkennen wir jedoch mit der herrschenden Meinung, daß sämtliche Privatschulen für Jugendliche, ganz gleich welchen Inhalt sie haben und welches Ziel sie verfolgen, also auch Ergänzungsschulen für Jugendliche unter die Ministerialinstruktion fallen, so wäre die Adolf-Koch-Schule im strengen Sinne konzeptionspflichtig, gleichgültig, welchen Inhalt ihr Unterricht hat, ob er also ein allgemein-gymnastischer oder ein heilpädagogischer und dieser ein von lebensreformerischen Ansichten wesentlich mitbestimmter ist. Die Entscheidung der Schulbehörde, die die Rücknahme der gemäß Ministerialinstruktion von 1839 der Adolf-Koch-Schule erteilten Erlaubnis mit der Aenderung des Inhalts ihres Unterrichts begründet hat, kann sich nach dem Dargelegten nicht nur nicht auf diese Instruktion stützen, sie ist auch vom Standpunkt der herrschenden Meinung, als in sich selbst widerspruchsvoll, nicht aufrecht zu erhalten.

IV.

Mit dieser Feststellung ist jedoch der Einzelfall, an den unsere Abhandlung anknüpfte, rechtlich noch nicht entschieden. Mag auch die Rücknahme der Konzession in der von der Behörde angeführten Ministerialinstruktion von 1839 keine rechtliche Grundlage finden, so würde sie trotzdem gültig sein, wenn sie sich auf eine später erlassene rechtsgültige Vorschrift stützen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Um dieses vorweggenommene Ergebnis zu begründen, müssen wir die weitere Entwicklung, die das preussische Privatschulrecht seit der Ministerialinstruktion von 1839 genommen hat, im einzelnen verfolgen.

Das bisher rechtlich undifferenziert gestaltete, anscheinend einheitliche Privatschulwesen teilt sich mit dem Aufkommen von privaten Ergänzungsschulen nunmehr auch in seiner äußeren rechtlichen Entwicklung in seine beiden festgestellten Unterarten, die einen unterschiedlichen Entwicklungsgang nehmen. Entspricht diese verschiedene rechtliche Entwicklung der mit den Namen Ersatz- und Ergänzungsschulen bezeichneten privaten Schulunternehmen durchaus der Natur der Sache, so ist das Ergebnis, zu dem diese abweichende rechtliche Entwicklung geführt hat, ein erstaunliches. Die Rechtsentwicklung der beiden Unterrichtsarten der Privatschule nimmt nämlich einen geradezu entgegengesetzten Verlauf, als man ihrer Natur nach erwarten muß, und wie es, wenigstens bei den Ergänzungsschulen, der Sachvermutung entspricht. Das Ergänzungsschulwesen, an dem der Staat von seiner ihm eigenen Bildungsaufgabe aus nur einen mittelbaren Anteil nehmen kann, das ein in erster Linie gewerbliches Unternehmen darstellt, und daher, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend unter gewerberechtigten Grundstücken zu regeln wäre, wird immer mehr von einer obrigkeitlichen Reglementierung nach Art der Ministerialinstruktion von 1839 erfaßt. Durch immer weitere Ausdehnung gesetzlicher Sonderbestimmungen, die, in einer Ausnahmesituation entstanden, ursprünglich nur für eine solche bestimmt und in ihr berechtigt waren, hat die Verwaltungsbürokratie bisher mit Erfolg versucht, die Ergänzungsschulen, zu denen insbesondere auch die privaten gewerblichen Schulen gehören, in das alles inhaltliche reglementierende Konzessionsystem des Allgemeinen Landrechts zu pressen. Im Gegensatz hierzu nehmen die sogenannten Ersatzschulen, auf die das Konzessionsystem des MR einst allein abgestellt war, unter Abstreifung des reinen Konzessionsystems, das der „Obrigkeit“ jeglichen Spielraum ließ, eine freiheitliche Rechtsentwicklung nach der Richtung der Gewerbefreiheit hin.

Beginnen wir mit dem gegenwärtigen Recht der Ersatzschulen, so hat dieses seine Grundlage in Artikel 147 I RV. Der Verfassungsgesetzgeber hat zwar die völlige Unterrichts-

freiheit, wie sie (nach dem Vorgang des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 und der belgischen Verfassung) in dem suspendierten und daher niemals zur Geltung gelangten Artikel 22 der alten preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 für das gesamte Privatschulwesen ausgesprochen war, bewußt abgelehnt. Er hat jedoch das bisher geltende Konzessionsystem des NR und der Ministerialinstruktion von 1859 durch das System der Normativbestimmungen ersetzt. Er hat nämlich die Genehmigung einer Privatschule, die als Ersatz für öffentliche Schulen dient, an das Vorhandensein bestimmter, in Artikel 147 Absatz I Nr. abschließend aufgezählter Voraussetzungen geknüpft. Damit ist im völligen Unterschied zu dem bisherigen Rechtszustand die Genehmigung einer Privatschule nicht mehr in das pflichtgemäße Ermessen der staatlichen Aufsichtsbehörde gestellt. Es ist vielmehr, soweit es sich um eine Ersatzschule handelt, ein subjektives öffentliches Recht gegen den Staat auf Gestattung der Errichtung einer Privatschule und auf ihren unbeschränkten Weiterbetrieb verfassungsrechtlich begründet. Dieses Recht soll nach einer Vereinbarung der Länder über die Durchführung des Artikel 147 Absatz I Nr. vom 24. Januar 1928/6. August 1930 (RM. Bl. 531)⁹⁾ dadurch gesichert werden, daß die Verwaltungsakte, die die Erteilung, Verfassung und den Widerruf der Genehmigung für eine solche Privatschule zum Inhalt haben, der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren, also der Nachprüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch ein Verwaltungsgericht in einem geordneten Verfahren unterliegen. Ein Gesetzentwurf, der dieser Ländervereinbarung entspricht, ist im preussischen Unterrichtsministerium seit längerer Zeit in Vorbereitung. Nach seiner Fertigstellung und Gesetzwerdung wird das preussische Privatschulwesen, soweit es öffentliche Schulen ersetzt, in Abänderung des vorangegangenen im Allgemeinen Landesrecht wurzelnden Rechts der Ministerialinstruktion von 1859 den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend geregelt sein.

Das Privatschulwesen, das vom öffentlichen Schulwesen aus gesehen nur ergänzende Funktionen besitzt, und dessen Regelung in Artikel 147, IV Nr. ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten worden ist, hat nun die folgende teilweise paradoxe Entwicklung genommen. In § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, also in einem Reichsgesetz, ist bestimmt, daß die Gewerbeordnung keine Anwendung auf „das Unterrichtswesen“ findet. In § 35 des gleichen Gesetzes sind jedoch anscheinend hierzu im Widerspruch nähere Bestimmungen über den „Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe“ getroffen, die diese privaten Unterrichtszweige nach gewerberechtlichen Gesichtspunkten regeln. Für sie gilt, sofern sie gewerblich erteilt werden, kein Genehmigungs-zwang, sondern nur eine Anzeigepflicht. Die Erteilung ihres Unterrichts kann nur untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Gegen die Verfassung steht der Verwaltungsrechtsweg und zwar in zwei Instanzen gemäß § 119 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. 237) offen. Die herrschende Meinung will den hier anscheinend vorliegenden äußeren Widerspruch zwischen zwei Bestimmungen des gleichen Gesetzes dadurch beheben, daß sie unter dem „Unterrichtswesen“ in § 6 nicht den Unterricht schlechthin, ganz gleich, an wen er erteilt wird, begreift, sondern nur den Unterricht an Jugendliche, so daß die Bestimmungen in § 35 ausschließlich für den an Erwachsene erteilten gewerblichen Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht gelten⁹⁾. Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Ihre verengende Auslegung des Begriffs „Unterrichtswesen“ in § 6 findet keine Stütze in dem uneingeschränkt gebrauchten Wort und ist vor allem auch sachlich unbefriedigend. Es ist nicht verständlich, warum gerade der gewerbliche Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht an Erwachsene, der doch nur in Ausnahmefällen an solche erteilt wird und — wenn überhaupt — wohl niemals an Erwachsene ausschließlich, mit den Schutzbestimmungen des § 35 ausgestattet sein sollte, die doch in erster Linie für die schutzbedürftige Jugend erforderlich sind.

⁹⁾ Abgedruckt bei Landé a. a. O., S. 996 ff.

⁹⁾ Vgl. Landé a. a. O., S. 1002, und die dort angeführten N. N. Anschließ Pr. Verf. Nr. S. 397.

Folgt man der herrschenden Meinung, so würde § 35 Gew. O. somit fast niemals praktische Bedeutung erlangen, da es ein Gewerbe der Art, wie es die herrschende Meinung bei ihrer Auslegung annimmt, nämlich einen gewerblichen Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht ausschließlich an Erwachsene nicht gibt. Wäre aber § 35 jemals, also bei einem gewerblichen Unterricht ausschließlich an Erwachsene, anwendbar, so wären die hier gegebenen, die Gewerbefreiheit einschränkenden Schutzbestimmungen nicht verständlich, da es an dem spezifischen Objekt dieses Schutzes fehlen würde. Die herrschende Auffassung, die sich sonach weder auf den Wortlaut noch auf den Sinn der Bestimmungen in §§ 6 und 35 Gew. O. berufen kann, und die auch in der Entstehungsgeschichte der Vorschriften keinen Anhalt hat, ist demnach abzulehnen. Zwangloser und, wie wir glauben, allein sachgemäß wird der anscheinende Widerspruch der beiden Vorschriften dadurch gelöst, daß unter dem Begriff „Unterrichtswesen“ in § 6 dasjenige private Unterrichtsweisen, das dem gleichzeitigen öffentlichen Unterrichtsweisen entspricht und das wohl nach dem Sprachgebrauch zur Zeit der Fassung der Gewerbeordnung allein unter den Begriff „Unterrichtswesen“ verstanden wurde, also das private Ersatzschulweisen begriffen wird, das seiner Natur gemäß unter schulaufsichtlichen, nicht unter gewerbeaufsichtlichen Gesichtspunkten geordnet werden sollte. In § 35 sind, in Ausnahme von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, die einzelnen dort aufgezählten Arten des Ergänzungsschulwesens besonders geregelt, da mit ihrer schrankenlosen Freigabe eine Gefährdung der Jugendlichen, an die sie vornehmlich erteilt werden, verbunden gewesen wäre. Ist diese Auslegung richtig, so würde die Bestimmung des § 35 Gew. O. als reichsrechtliche Vorschrift allen landesrechtlichen Bestimmungen vorgehen. Wäre die Ministerialinstruktion von 1859, wie wir dargelegt haben, nicht als Ganzes, sondern, wenn überhaupt, nur in ihrem § 14 analog auf das Ergänzungsschulwesen anwendbar, so würde für den gewerblichen Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht auch diese Bestimmung durch § 35 Gew. O. ausgeschlossen sein. Da jedoch die in § 35 Gew. O. getroffene Regelung einzelner Zweige des Ergänzungsschulwesens nach ihrer Stellung in diesem, grundsätzlich die Gewerbefreiheit normierenden Gesetz nur als Ausnahme von der Regel gedacht ist, so wird man hieraus das allgemeine Ergebnis gewinnen müssen, daß auch für die anderen — im Gegensatz zu den in § 35 geregelten — „ungefährlichen“ gewerblichen Unterrichtszweige des Ergänzungsschulwesens eine reichsrechtliche Regelung, nämlich ihre volle Gewerbefreiheit durch die Reichsgewerbeordnung, getroffen worden ist, so daß für das gesamte gewerbliche Ergänzungsschulwesen die früheren preussischen Bestimmungen, also auch § 14 der Ministerialinstruktion keine Geltung mehr haben.

Dieser Rechtszustand wird jedoch durch die Kriegsgesetzgebung mit ihren in der damaligen Ausnahme-situation begründeten einschneidenden Eingriffen in das Wirtschaftsleben, die insbesondere auch die Gewerbefreiheit einschränken, für einen Teil des privaten Ergänzungsschulwesens grundlegend geändert. Es wird für diesen der seiner Natur nach fremde Konzessionszwang mit der hieraus folgenden obrigkeitlichen Reglementierung erneut eingeführt. Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. 685) wird zunächst für die dort genannten Unterrichtszweige, und zwar auch, soweit sie den Unterricht an Erwachsene betreffen, das Konzessionsystem insbesondere durch die in § 2 II gegebene Bestimmung: „Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht“, begründet. Durch eine Verordnung der preussischen Regierung vom 5. Mai 1919 (GS. 90) werden die Bestimmungen dieser Bundesratsbekanntmachung auf weitere Unterrichtsfächer ausgedehnt. Auf der Grundlage der Vorschrift des § 7 der Bundesratsbekanntmachung, durch die „weitergehende landesrechtliche Beschränkungen“ für zulässig erklärt wurden, ist dann versucht worden, noch weitere Zweige des privaten Ergänzungsschulwesens auch nach Beendigung des Krieges der mit dem Konzessionszwang verbundenen inhaltlichen Reglementierung seitens der Fachbehörden zu unterwerfen. Hierzu gehört nun auch die Verordnung vom 17. Juli 1923 (GS. 1924/486), die in Abänderung von § 35 Gew. O. den Konzessionszwang auch auf den Tanzunterricht ausgedehnt hat. Diese

letzte Verordnung ist Rechtsgrundlage und Ausgangspunkt für die weitgehende inhaltliche Reglementierung geworden, die alle Zweige und Abarten des „Tanzunterrichts“ — darunter so völlig artverschiedene Veranstellungen wie den Unterricht in den konventionellen Gesellschaftstänzen, die Körperschulung in rhythmischer Gymnastik der verschiedenen Systeme bis zur „sozialpädagogischen Körperkulturschule Adolf Koch“ — unter das nahezu schrankenlose Bestimmungsrecht der Schulbehörden gestellt hat. Durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1925 (Band 79, 335 ff) ist jedoch diese preussische Verordnung für ungültig erklärt worden, weil sie erst in der Nachkriegszeit ergangen war, und die Bundesratsbekanntmachung, auf die sie sich stützte, Ermächtigungen an die Landesgesetzgebung zur Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf weitere Unterrichtsfächer nur für die Kriegszeit, nicht aber für die Zeit nach Friedensschluß, hat gewähren können. Daraufhin ist durch einen Ministerialerlaß vom 23. Juli 1925 — U IV 6277 — (abgedruckt im Volksschularchiv 22, 122)“ bestimmt worden, „daß die Verordnung (ohne daß sie formal aufgehoben worden wäre!) mit Rücksicht auf die Entscheidung des OVG. nicht mehr anzuwenden, sondern der Tanzunterricht bis auf weiteres nach den allgemeinen Bestimmungen von 1854/59 zu behandeln sei“. (Landes a. a. O. S. 1057). Diese letzte Anweisung entbehrt jedoch, wie wir gezeigt zu haben glauben, der rechtlichen Grundlage, da für den Tanzunterricht wie überhaupt für sämtliche Arten des ergänzenden Unterrichts nicht mehr die Ministerialinstruktion von 1859, sondern — bis auf die in der Kriegszeit selbst ergangenen Sonderbestimmungen — die Reichsgewerbeordnung gilt.

V.

Unsere Untersuchung hat somit gezeigt, daß die Rechtslage der Privatschulen, soweit sie nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, außerordentlich unklar, mannigfaltig und in bezug auf den von den fortgeltenden Verordnungen der Kriegszeit erfassten Ergänzungsunterricht unzeitgemäß ist. Ihre derzeitige Regelung, insbesondere falls man der herrschenden Meinung folgt, ist um so widersinniger, wenn man sie mit der freiheitlichen Regelung vergleicht, die die privaten Ersatzschulen durch Artikel 147 Abs. I RV. erhalten haben. Wenn die Reichsverfassung in Artikel 147 Abs. IV ausdrücklich auf die Regelung des privaten Ergänzungsschulwesens von Reichs wegen verzichtet hat, so folgt daraus keineswegs, daß es im Geiste der Reichsverfassung liegt, eine Untertart des privaten Schulwesens und zwar diejenige, die ihrer Natur nach für eine freiheitlichere Regelung in noch höheren Maße als die andere geeignet ist, in einem längst überholten unfreien Rechtszustand zu belassen, in einem Rechtszustand, welchen das Privatschulwesen, soweit es seine rechtliche Grundlage in der Reichsverfassung erhielt, auf Grund dieser Regelung bereits verlassen hat. Ganz allgemein gesehen muß eine Regelung eines Gewerbegebietes, die diesen ohne zwingenden Grund unter obrigkeitliche Bevormundung nach dem Vorbild der Zeit des absolutistischen Absolutismus stellt, und die trotz der in Artikel 107 RV. aufgestellten allgemeinen Forderung nicht einmal eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle ermöglicht, dem Geist unseres neuen Verfassungsrechts entgegengekehrt sein. Eine unverzügliche Milderung und Klarstellung des Rechts der privaten Schulen, soweit sie nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, ist daher unumgänglich.

Nach alledem dürfte man folgende Wünsche an den Gesetzgeber in Preußen richten:

Der schon seit längerer Zeit auf der Grundlage der Ländervereinbarung vom 24. Januar 1928 in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf über die Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, möge beschleunigt vorgelegt werden.

Die landesgesetzliche Regelung des Privatschulwesens darf sich jedoch nicht auf das Recht derjenigen Privatschulen beschränken, die in Artikel 147 I ihre verfassungsrechtliche Grundlage erfahren haben, sie muß vielmehr auch das übrige, in Artikel 147 IV der Landesgesetzgebung vorbehaltene Schulwesen umfassen.

Ist das Ersatzschulwesen in Abweichung von dem früheren reinen Konzeptionsystem auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen bereits freiheitlich gestaltet, so entspricht es

nicht nur der Natur der Sache, sondern ist auch eine Konsequenz der für das Ersatzschulwesen gegebenen verfassungsrechtlichen Regelung, wenn das Ergänzungsschulwesen von der Schulaufsicht befreit, nach gewerbepolizeilichen Grundsätzen geregelt wird.

Mag auch als Vorbedingung für den Betrieb einzelner Zweige des Ergänzungsschulwesens ein Zeugnis der Schulbehörde als Befähigungsnachweis weiterhin zu fordern sein, so wird die gesamte Aufsicht über das Ergänzungsschulwesen anders als bisher und zwar ausschließlich der Gewerbebehörde zu übertragen sein.

In Durchführung der allgemeinen Forderung des Artikels 128 RV. werden alle Verwaltungsakten, die die Unterfügung oder Beschränkung des gewerblichen Unterrichtsbetriebs zum Inhalt haben, in bezug auf ihre Rechtmäßigkeit der richterlichen Kontrolle im Verwaltungsstreitverfahren zu unterstellen sein.

Die Schulaufsicht ist auf das ihr eigene Gebiet, das öffentliche Schulwesen und auf das private, soweit es dem Ersatz dieses öffentlichen Schulwesens dient, zu beschränken.

Auch durch diese Maßnahmen wird der weitgehenden „Veranschulung“ unseres öffentlichen Lebens entgegen zu wirken sein.

Ungültigkeit der Altersgrenze für Lehrer.

Von Magistratsrat Dr. jur. Waltherr Krottschiner, Berlin.

In einem Urteil vom 23. Juni 1932 hat das Landgericht I Berlin entschieden, daß die Herabsetzung der Altersgrenze für Lehrpersonen, die durch §§ 36 u. 37 der Preussischen Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 auf das 62. Lebensjahr festgesetzt worden ist, wegen Verstoßes gegen Artikel 129 der Reichsverfassung rechtswirksam ist. —

In der Entscheidung wird zunächst die Frage erörtert, ob sich die §§ 36 u. 37 a. a. O. im Rahmen der Ermächtigungsverordnung vom 24. August 1931 halten. Das Landgericht kommt zu dem Ergebnis, daß die gegen die Rechtsgültigkeit der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 vorgebrachten Bedenken insoweit unbegründet sind, als geltend gemacht wird, die Notverordnung stelle eine unzulässige Delegation des Reichsnotverordnungsrechts an die Länderregierungen dar. Ebenso steht das Landgericht auf dem Standpunkt, daß in den Vorschriften der §§ 36 u. 37 a. a. O. der erforderliche Sparzweck nicht fehle, da die Einsparungsmöglichkeit, die erreicht werden soll, zu bejahen sei. Die Möglichkeit, im Rahmen weiterer organisatorischer Umgestaltung Stellen einzusparen, auch die dadurch geschaffene Beschäftigungsmöglichkeit von Junglehrern kann im ganzen und vom Standpunkt des Staatshaushalts betrachtet eine finanzielle Entlastung bringen. Wenn auch nach diesen hier angegebenen Richtungen hin keine Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der genannten Vorschriften der Preussischen Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 gemacht werden können, so liegt doch ein Verstoß gegen Artikel 129 RV. vor. Das Landgericht I geht entsprechend der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß ein Recht eines Beamten auf individuelle Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht besteht, es vielmehr zulässig ist, daß diese durch Gesetz allgemein festgestellt wird. Die verfassungsrechtliche Garantie der wohlverworbenen Rechte fordert es jedoch, daß sich ein solches Gesetz den allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens anpaßt und die Altersgrenze in einer Höhe festsetzt, die diesen entspricht. Es muß hier berücksichtigt werden, daß die Gesetzgeber des Reichs und der Länder mit der Festsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr die allgemeinen Anschauungen und Erfahrungen des Lebens durch gesetzliche Feststellung positiv rechtlich zum Ausdruck gebracht haben, während für die Mitglieder des Reichsgerichts — ebenso wie für die Hochschullehrer — die höhere Altersgrenze von 68 Jahren besteht. Eine Sondermaßnahme auf dem Gebiete der Altersgrenzengesetzgebung im Rahmen des Artikels 129 RV. kann nur erfolgen, wenn besondere Rechtsgründe sie rechtfertigen. Das Landgericht, das die Frage nach der Nachprüfbarkeit durch das Gericht bejaht, untersucht, ob derartige Rechtsgründe vorliegen, wobei es allerdings anerkennt, daß die Festsetzung einer allgemeinen Altersgrenze grundsätzlich der Loyalität des Gesetzgebers anvertraut bleiben muß. Dies kann jedoch nicht für den Fall gelten, daß die Altersgrenze durch eine Maß-

nahme festgesetzt wird, die nicht mehr eine allgemeine durchschnittliche Festschätzung der Dienstfähigkeitsgrenze zum Ziele haben soll und kann. Denn eine solche Vorschrift ist des eigentlichen Sinns einer generellen Bestimmung des Beginns vermindelter Leistungsfähigkeit beraubt. Mit der Festschätzung der Altersgrenze für Lehrpersonen auf das 62. Lebensjahr ist ein derartiger Fall gegeben. Klar wird nach Meinung des Landgerichts dies, wenn die Vorschriften der §§ 36 und 37 a. a. O. besonders betrachtet werden. Sie müssen als Bestandteile der Altersgrenzengesetzgebung den bereits oben erwähnten Sinn dieser Gesetzgebung erfüllen. Das tun sie offensichtlich aus dem Grunde nicht, weil der Notverordnungsgesetzgeber sie selbst als Sparvorschrift bezeichnet und als solche erlassen hat. Hieraus ergibt sich, daß der Leitgedanke bei Erlass der Vorschriften nicht der einer Revision des früher eingenommenen Standpunktes über die Dauer der Dienstfähigkeit gewesen ist. Als offensichtliche Sparvorschriften laufen sie dem Sinn der Altersgrenzengesetzgebung zuwider und tragen nur ihren Namen, ohne es in Wirklichkeit zu sein. Sie verletzen damit die wohl-erworbenen Rechte auf lebenslängliche Anstellung und verstoßen gegen Artikel 129 RV. Das Landgericht läßt auch den Einwand nicht gelten, daß die genannten Vorschriften der früher eintretenden Dienstunfähigkeit der Lehrer Rechnung tragen sollen. Denn damit gehen sie wiederum über den Rahmen der den Länderregierungen vom Reichspräsidenten gegebenen Ermächtigung hinaus, die ihnen nur Maßnahmen zu Ersparniszwecken gestattet. Auch die Frage prüft das Landgericht, ob nicht die beanstandete Gesetzgebungsmaßnahme in kombinierter Form sowohl den Charakter der Sparmaßnahme als auch den einer Neufestsetzung der Leistungsgrenze zugleich tragen soll. Die hierfür angeführten Gründe des schnelleren Kräfteverbrauchs und des früheren Eintritts der Dienstunfähigkeit der Lehrer erkennt das Landgericht auf Grund der allgemeinen Erfahrungsgrundsätze nicht an. Wenn auch nach den Ausführungen des Landgerichts zugegeben werden muß, daß das Leben komplizierter geworden ist und höhere Anforderungen stellt, so trifft das nicht nur die Lehrer, sondern fast alle Beamtengruppen, ebenso wie die Nichtbeamten. Die Tätigkeit der Lehrer weist gegenüber den sonstigen Beamtenberufen keinen Sonderfall in der Richtung auf, daß die körperlichen und geistigen Anforderungen im Lehrerberuf höhere sind, zumal da die Lehrer durch beschränkte Stundenzahl und weitgehende Ferien Vergünstigungen haben, die andere Beamte nicht haben. Ausschlaggebend muß berücksichtigt werden, daß der Lehrerberuf fast ausschließlich eine rein geistige Tätigkeit verlangt und ihre Ausübung in den Jahren zwischen 62 und 65 sich dazu mit dem Vorteil langjähriger Erfahrung paart, daß sowohl im staatlichen Interesse gesehen, wie vom Gesichtspunkt des einzelnen Beamten aus betrachtet, stichhaltige Bedenken, die der Richter seiner Beurteilung zu Grunde legen und an die er sich gebunden halten könnte, in keiner Weise entgegenstehen. Das Landgericht weist zum Schluß darauf hin, daß selbst die preußische Staatsregierung gegen eine Herabsetzung der Altersgrenze der Lehrpersonen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken getragen hat und verweist hierfür auf den amtlichen Preussischen Pressedienst vom 31. Oktober 1931.

Den Ausführungen des Landgerichts ist in jeder Beziehung beizutreten. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß durch Gesetz nur a l l g e m e i n die Altersgrenze festgesetzt werden darf, und daß das Gesetz maßgebend ist, welches z. St. der Pensionierung des Beamten in Kraft ist und nicht dasjenige, welches z. St. der Anstellung galt. Jedoch ist zu befürchten, daß die für die Lehrer verordnete Herabsetzung der Altersgrenze auch auf die gesamte Beamtenschaft durch Änderung des Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 in der Fassung des § 84 der Preussischen Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 ausgedehnt wird, weil die durch Pensionierung freigewordenen Stellen schon besetzt worden sind, andere Stellen für die Unterbringung der von der Notverordnung betroffenen Lehrer und Mittel für ihre volle Entschädigung bei der Finanzlage des Staates und der Gemeinden nicht vorhanden sind.

Gesetze und Verordnungen.

Reich.

Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der mittleren Reife an die zweifklassigen Handelsschulen*). Vom 9. November 1932.

Das Zeugnis der m. R. kann gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen über die mittlere Reife vom 31. März 1931 — Reichsministerialblatt Nr. 14 — von der zweijährigen H. unter folgenden Mindestvoraussetzungen erteilt werden:

1. Die Aufnahme in die zweijährige Handelsschule erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Zugelassen zu dieser Prüfung werden begabte Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener Volksschulbildung oder gleichwertiger Bildung, die von der bisher besuchten Schule als geeignet bezeichnet sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Geschichte und Erdkunde. Nachgewiesen werden muß in diesen Fächern eine gute Beherrschung des Lehrstoffes der obersten Klasse der Volksschule.
2. Für den Unterricht sind wöchentlich in der Regel 30 Stunden anzusetzen. Von der Gesamtzahl entfallen mindestens ein Drittel auf die sogenannten allgemeinbildenden Fächer (Deutsch, Erdkunde, Staatsbürgerkunde, Fremdsprache) und höchstens zwei Drittel auf die Fachbildung (Handelskunde im Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung usw.). In den berufskundlichen Fächern ist Wert darauf zu legen, daß die Aufgaben der Schule mit der bloßen Uebermittlung von Techniken nicht erfüllt werden, sondern jedes berufskundliche Fach die Schüler in erster Linie zu denkenden, pflichtbewußten Arbeitern und Menschen zu erziehen hat.
3. Der Lehrgang findet seinen Abschluß in einer Abgangsprüfung unter dem Vorsitz eines staatlichen Kommissars.

Preußen.

Teilnahme von preussischen Schulamtsbewerbern am freiwilligen Arbeitsdienst (FAD). Erl. d. Reichskommissars für den Min. f. Wiss., K. u. Volksbildung vom 20. Dezember 1932. — U III C 550/32. — Zentralbl. 1933, S. 5. —

Der Erlaß erucht die Regierungen, der Teilnahme von Schulamtsbewerbern fördernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und bestimmt u. a. folgendes:

I. Fortbildungszuschußempfänger, die am FAD teilnehmen wollen, sind für die Dauer der Teilnahme von ihrer Unterrichts- und Hospitierpflicht zu entbinden. Den Schulamtsbewerbern kann die Tätigkeit im FAD bis zu einem halben Jahre — soweit sie eine Führerstelle inne hatten, bis zu einem Jahre — auf die dreijährige Vorbereitungszeit für die zweite Prüfung angerechnet werden. Die Tätigkeit im FAD ist bei späterer Festsetzung nach den Härteausgleichsbestimmungen als unverschuldete Wartezeit zu berücksichtigen. Die Schulamtsbewerber erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit im FAD wie die übrigen Teilnehmer ein Taschengeld von der Leitung des Lagers („Träger des Dienstes“). Außerdem werden ihnen von der Regierung die Kosten der Hin- und Rückreise unmittelbar erstattet, auch kann ihnen nach der Rückkehr in den Volksschuldienst von der Regierung — dem Provinzialschulkollegium — ein einmaliger Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe sich nach der Bedürftigkeit und der Dauer der Teilnahme am FAD richtet und in der Regel einhundert Reichsmark nicht übersteigen soll. Die Zahlung des Fortbildungszuschusses ruht für die Zeit der Teilnahme an dem FAD. Dagegen hat sich der Preussische Staat verpflichtet, die von den Bezirkskommissaren für die jeweilige Arbeitsmaßnahme festzusetzenden Förderungsbeträge aus den ersparten Fortbildungszuschußmitteln zu zahlen. Die Förderungsbeträge (Höchstsatz 2 RM. je Arbeitstag) werden von den Bezirkskommissaren bzw. den Arbeitsämtern verauslagt und monatlich nachträglich von den Regierungen — dem Provinzialschulkollegium — zur Erstattung angefordert. Die Meldung der Schulamtsbewerber zum FAD hat bei den zuständigen Bezirkskommissaren unter Vorlegung einer Bescheinigung zu erfolgen, die von der zuständigen Regierung — dem Provinzialschulkollegium — nach einem bestimmten Muster auszufüllen ist. Die Bestimmung des Arbeitslagers erfolgt durch den Bezirkskommissar, an den gegebenenfalls besondere Wünsche zu richten sind.

II. Für die Teilnahme der Schulamtsbewerber am FAD sind im übrigen die für die Arbeitsdienstwilligen allgemein geltenden

*) Die Unterrichtsverwaltung von Württemberg hat sich dieser Vereinbarung nicht angeschlossen.

Vorschriften maßgebend. Den Schulamtsbewerbern ist dies bei Aushändigung der obenerwähnten Bescheinigung zu eröffnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die festgesetzte Altersgrenze von 25 Jahren grundsätzlich eingehalten werden muß; eine Ausnahme kann nur für die Führer in Frage kommen. Ein Ueberblick über die ergangenen Bestimmungen des Reichskommissars für den SMD wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen vom 20. Januar 1935 veröffentlicht werden. Die Bestimmungen dieses Runderlasses finden auf Schulamtsbewerberinnen entsprechende Anwendung.

Beurlaubung von Lehrern der Volksschule oder der öff. mittl. Schule an die Polizeiberufsschulen. Erl. d. Min. f. W., K. u. Volksbildung (Reichskommissar) v. 16. Dezember 1932. — U III E 2286, U III D, U III C. Zentralbl. 1933, S. 5. —

Der Erlaß weist darauf hin, daß nach dem Runderlaß vom 21. März 1932 angestellte Lehrer der Volksschulen oder der öffentl. mittl. Schule unter bestimmten Bedingungen mit vollem Gehalt zur Beschäftigung an Polizeiberufsschulen beurlaubt und ihre Stellen durch Schulamtsbewerber in voller Beschäftigung vertretungsweise verwaltet werden können. Die staatliche Polizei zählt für jeden Beurlaubten an die Landeserschulungskasse oder an die Landesmittelschulkasse jährlich 2880 RM. (Der Erlaß bestimmt dann, wie der Betrag zu vereinnahmen und wie die Vertreterdienstbezüge zu verrechnen sind.)

Schulstrafen wegen Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Schülervereinigung. Erl. d. Min. f. W., K. u. Volksbildung (Reichskommissar) vom 2. Dezember 1932. U II 1609. I. U III A, U III D, A. — Zentralbl. 1932, S. 510.

Der Erlaß bestimmt, daß Schulstrafen, die vor dem Erlaß vom 25. September 1932 gegen Schüler wegen Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Schülervereinigung verhängt sind, aufzuheben sind. Etwa verwiesene Schüler sind ohne Aufnahmeprüfung wieder in die betreffende Klasse aufzunehmen.

Sachsen.

Vorbereitungsdienst der Bewerber um das höhere Schulamt. Erl. d. Min. f. D. v. 29. November 1932. — Verordnungsblatt 1932, 17. S. 81.

Die Bekanntmachung über die Einrichtung pädagogischer Seminare an den höheren Unterrichtsanstalten und über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des höheren Schulamts vom 21. Mai 1912 wird aufgehoben, da sie sich der finanziellen Lage wegen nicht durchführen lassen. Dafür gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

Der Erwerb der Anstellungsfähigkeit im sächsischen höheren Schuldienst setzt die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes voraus. Zulassung erfolgt durch Min. f. D. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung. Die Zugelassenen führen während des Dienstes die Bezeichnung Studienreferendar. Die Zulassung ist unabhängig vom Bestehen der Prüfung für das h. Sch. sowie von der Beurteilung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, der praktisch-pädagogischen Veranlagung und der körperlichen Eignung der Bewerber, ferner davon, daß die Bewerber schon bei Beginn ihres Studiums sächsische Staatsangehörige waren. Bewerber, die die sächsische Staatsangehörigkeit erst später erlangt haben und andere reichsdeutsche Bewerber, die ihre Prüfung in Leipzig oder Dresden bestanden haben, können nur in besonders begründeten Fällen zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Die Zulassung von Bewerbern, die die Prüfung in einem anderen deutschen Lande abgelegt haben, ist nicht ausgeschlossen, doch wird von ihnen vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in der Regel noch ein Nachweis über das Bestehen einer Prüfung in Pädagogik gefordert. Dauer des Vorbereitungsdienstes bis auf weiteres ein Jahr. Der Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich unentgeltlich, doch können die Studienreferendare nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Unterhaltszuschüsse erhalten (kein Anspruch!) Studienreferendare, denen nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsfähigkeit für den sächsischen höheren Schuldienst zuerkannt worden ist, erhalten die Berechtigung, die Bezeichnung Studienassessor zu führen, jedoch haben sie keinen Anspruch auf Beschäftigung oder Anstellung.

Bayern.

Pflege des Sparsinns in den Schulen. Bef. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 29. November 1932 Nr. IV 41 177. Amtsbl. Nr. 8, Seite 213.

Die Bekanntmachung betont die Bedeutung des Sparsinns für den Einzelnen, für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des ganzen Volkes und für die Persönlichkeitsbildung; sie sieht darin ein Erziehungsziel von hoher Bedeutung. Darum wird angeordnet, daß

seiner Förderung in allen Schulen und von allen Lehrern Beachtung zu schenken ist.

Schulgeld an staatlichen höheren Lehranstalten f. d. männl. Jugend. Bef. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 31. Dezember 1932 Nr. VIII 57 308. — Amtsbl. Nr. 8 S. 221 ff.

Der Erlaß regelt die Schulgeldzahlung und das Verfahren bei Schulgeldbefreiungen — Ein zweiter Erlaß (v. 31. Dezember 1932 Nr. II 36 787) dehnt den Geltungsbereich des Schulgelderlasses mit Wirkung vom 1. Januar 1933 auch auf die staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aus.

Thüringen.

Feiertage der Thüringer Schulen. Erl. d. Thür. Volksbildungsmin. Nr. 1 v. 12. Januar 1933, IV A IV 13, 9. — Amtsbl. 1932, 1. S. 1.

Aus dem Inhalt:

„Es ist angesichts der völkischen Zerrißtheit unserer Tage in besonderem Maße Pflicht der Schule, nach ihren Kräften der Förderung wahrer Volksversöhnung und der Erhaltung der inneren Einheit zu dienen. Sie kann diese Pflicht vornehmlich in dem Unterricht, dessen Gegenstände Volk und Heimat sind, erfüllen, wenn sie als Ziele dieses Unterrichts ansieht und erstrebt: einen klaren Ueberblick über die großen Zusammenhänge unseres geschichtlichen Werdens, das stolze Bewußtsein der blutsmäßigen Verbundenheit mit den großen deutschen Persönlichkeiten und den heldischen Taten unseres Volkes auf allen Gebieten seines politischen und kulturellen Lebens, das aufrüttelnde Erlebnis der völkischen Schicksalsgemeinschaft, deren zwingender und erhebender Verpflichtung sich zu entziehen, kein Volksgenosse das Recht hat, das Bekenntnis zum deutschen Volkstum, das in der Fülle und Mannigfaltigkeit der deutschen Lebenserscheinungen die Offenbarung der Einheit und Einzigkeit der deutschen Seele bedeutet, das Bekenntnis zum deutschen Boden als der Stätte deutschen Schaffens und Werdens, als der Heimat der deutschen Familie. Es muß das Bemühen der Schule sein, die Wirkungen eines solchen Unterrichts im Hinblick auf ihre Bedeutung als Grundlagen völkischen Zusammenfindens noch durch besondere Maßnahmen zu steigern.“

Der Erlaß ordnet daher an, daß in den Schulen des Landes alljährlich an zwei Tagen unter Aussetzung des Unterrichts feiern abzuhalten sind, deren Mittelpunkt die einigenden Werte bilden sollen, die in Volk und Heimat liegen. Als Schulfeiertage werden festgesetzt der 18. Januar als Tag der Reichsgründung und der 10. November als der Geburtstag Luthers und Schillers, der wechselnd einem Großen des deutschen Volkes zu widmen ist. Das Volksbildungsministerium ist bereit, auf Antrag der Lehrerschaft der einzelnen Schulorte noch einen dritten Tag als amtlichen Schulfeiertag anzuerkennen, wenn die Absicht besteht, dem Gedächtnis eines bestimmten bedeutungsvollen Ereignisses aus der Geschichte des Heimatortes oder Heimatkreises ständig eine schulische Feier zu widmen.

Der Versailler Vertrag in den Thüringer Schulen. (Nachtrag.) Erl. d. Thür. Volksbildungsmin. Nr. 2 v. 5. Januar 1933, IV A IV 4, 11 b.

Der Erlaß geht davon aus, daß die Bekanntmachung „Der Versailler Vertrag in den Thüringer Schulen“ vom 10. Oktober 1932 in der Lehrerschaft und Elternschaft überwiegend verständnisvolle Aufnahme gefunden hat, und fährt dann fort:

„Verschiedentlich uns mitgeteilte Zweifel oder Bedenken wegen der Verfassungsmäßigkeit dieser Bekanntmachung haben wir zum Anlaß genommen, in dem Sinn aufklärend zu wirken, daß der Unterricht über den Versailler Vertrag und der von uns angeordnete Wechselspruch nicht den Zweck haben, Haß- und Rachegefühle zu erzeugen, sondern den berechtigten Lebenswillen des deutschen Volkes zu stärken und damit gemäß Artikel 148 der Reichsverfassung erzieherisch im Geiste des deutschen Volkstums zu wirken und — durch moralischen Kampf gegen die vom Gewaltfrieden ausgehende Atmosphäre — letzten Endes auch der Völkerversöhnung zu dienen.“

Neuerdings ist vereinzelt von Personen, die in parteipolitischer Befangenheit unsere von rein nationalen Beweggründen getragenen Anordnungen mißverstehen oder mißverstehen wollen, das Bestreben gezeigt worden, die Eltern und Schüler zum Widerstand gegen die in unserer genannten Bekanntmachung getroffenen rechtmäßigen Anordnungen aufzufordern.

Wir werden solchen Versuchen, die ein strafbares Vergehen im Sinn des § 110 des Reichsstrafgesetzbuches darstellen, unmissverständlich mit den gesetzlichen Mitteln entgegentreten. Auch sind die Erziehungsberechtigten nach § 13 des Schulpflichtgesetzes strafbar, wenn sie die

Kinder anweisen, an dem vorgeschriebenen Wechselspruch sich nicht zu beteiligen, oder sie in sonstiger Weise zum Widerstand gegen unsere Anordnungen ermuntern."

Die Schulleiter werden angewiesen, nötigenfalls die beteiligten Elternkreise auf die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen, die sie beim Widerstand gegen die getroffenen Maßnahmen zu gewärtigen haben. Ueber etwaige Widersehllichkeiten der erwähnten Art haben die Schulleitungen auf dem vorgeschriebenen Dienstweg zu berichten.

Unentgeltliche Lieferungen von Schulbüchern für das Jahr 1933/34. Erl. d. Thür. Volksbildungsmin. vom 26. November 1932. IV A IV 5, 51. Amtsbl. 1932, 15. S. 111.

Bemerkenswert sind folgende Bestimmungen:

1. Jedes Schulkind kann, sofern die Voraussetzungen für unentgeltliche Belieferung vorliegen, je 1 Stück der für sein Schuljahr bestimmten Einzelschriften kostenlos erhalten. Sollen in den Schulen darüber hinaus noch andere Lesestoffe als Klassenlektüre Verwendung finden, so müssen diese durch den örtlichen Buch- oder Schreibwarenhändler auf Kosten der Unterhaltspflichtigen bezogen werden.

5. Auf unentgeltliche Gewährung von Schulbüchern können nur „Minderbemittelte“ Anspruch erheben. Als solche gelten nach der Notverordnung zur Sicherung der Haushalte des Landes, der Kreise und der Gemeinden vom 24. September 1931 (Ges.-S. 297) alle Unterhaltspflichtigen, deren Jahreseinkommen nicht über 1500 RM. hinausgeht, oder die bei höherem Einkommen die Tragung besonderer Lasten nachweisen.

Als „besondere Lasten“, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, können z. B. gelten: Krankheit, Unglücksfälle, außerordentliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger und ähnliche Fälle.

4. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die unentgeltliche Gewährung von Schulbüchern vorliegen, treffen die nach § 10 der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 20. Februar 1930 bei den Gemeinden gebildeten Spruchausschüsse. Die Schulleiter haben die eingehenden Anträge zu sammeln, zu ihnen Stellung zu nehmen und sie über die Wohlfahrtsämter bzw. Wohlfahrtsstellen den Spruchausschüssen zuzuleiten. Dem Verlangen des Elternbeirats auf Einsicht in die Anträge ist seitens der Volksschule stattzugeben. Die Schulpflichtigen, die von der Kernmittelfreiheit keinen Gebrauch machen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß alle Bücher, die Ostern 1933 verteilt werden, im Buchhandel käuflich zu erwerben sind. Die von Schulen unentgeltlich gelieferten Bücher bleiben Eigentum des Landes Thüringen und dürfen nicht verkauft werden.

6. Wir nehmen an, daß der Verschleiß der bisher unentgeltlich gelieferten Schulbücher einer normalen Abnutzung entspricht, und weisen darauf hin, daß schuldhaft beschädigte oder verloren gegangene Bücher von den Eltern oder sonstigen Vertretern der Kinder in jedem Falle durch neue zu ersetzen sind.

Aus Sparsamkeits- und aus erzieherischen Gründen sind die Kinder durch die Klassenlehrer anzuhalten, die Bücher in Schutzhüllen zu laen.

11. Wenn Kinder, denen Bücher und Einzelschriften unentgeltlich geliefert worden sind, innerhalb Thüringens verziehen, so sind ihnen die gelieferten Schulbücher zu belassen.

12. Die Ausbesserung der beschädigten Schulbücher haben die Schüler gegebenenfalls im Werkunterricht vorzunehmen, wenn die Beschädigungen nur derart sind, daß sie von den Schülfern selbst behoben werden können. Ueber die nicht mehr benutzbaren Schulbücher verfügen die Einzelschulen nach eigenem Ermessen.

Kinderspeisungen. Erl. d. Thür. Volksbildungsmin. vom 30. November 1932. IV A III 306/32. — Amtsbl. 1932, 15; S. 114.

Es sind Landesmittel bereitgestellt und Reichsmittel erbeten worden, um im kommenden Notwinter möglichst überall Speisungen für bedürftige Kinder durchführen zu können. Da durch diese Veranstaltungen das körperliche Wohlbefinden der Jugend erhalten und, wo es geschwunden ist, wieder hergestellt werden soll, dienen sie mittelbar auch den Interessen der Schularbeit. Wir weisen daher die Schulleiter und Lehrkräfte aller uns unterstellten Schulen an, die Bemühungen der Gemeinden und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege in jeder Weise nach Kräften zu unterstützen. Wir erwarten, daß durch ihre Mitarbeit die Möglichkeiten erzieherischer Beeinflussung, die in der Durchführung des Kinderspeisungswerkes liegen, zur Auswirkung gebracht werden (Sauberkeit, gute Eßmanieren, Ordnung in geeigneten warmen Räumen mit Tischen und Sitzgelegenheiten bei genügender Eßzeit).

Odenburg.

Schriftstellerische Betätigung von Beamten. Erl. d. odenb. Staatsmin. v. 6. Dezember 1932.

Den staatlichen Beamten und Angestellten sowie den Volksschullehrern und den sonstigen Gemeindefachlehrern wird verboten, Zeitungen gegen Entgelt Berichte über Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen sowie über Vorkommnisse dienstlicher oder außerdienstlicher Art zu liefern, oder ständig oder zwar nur gelegentlich aber doch in häufigerer Wiederkehr als Berichterstatter für Zeitungen tätig zu werden. Artikel heimatkundlichen oder wissenschaftlichen Inhalts fallen nicht unter das Verbot. Die Behörden und Dienststellen haben die unterstellten Beamten, Angestellten und Lehrer von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Anhalt.

Beurlaubung von Schülfern zu landwirtschaftlichen Arbeiten. Erl. d. Anh. Staatsmin. vom 6. Januar 1933. 15 373. Amtsblatt für Anh. 1933, 3. S. 7.

In Ergänzung der Verfügung vom 4. Juni 1920 (Amtsblatt für Anhalt, S. 209) wird folgendes bestimmt:

Kindern im Grundschulalter ist der Urlaub zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu versagen. Ausnahmen für dringliche Fälle bedürfen unserer besonderen Genehmigung.

Verschiedenes.

Aus Zeitschriften. Probleme der Verfassungsreform. Preuß. Lehrerzeitung 1932, 152. — Ueber die Reform des höheren Schulwesens in Preußen (Friedrich Bloß). Monatschrift für höhere Schulen 1932, Heft 5. — Die Verwaltungsreform und der Schulrat (Dr. Schmidt). Der Wegweiser 1932, 10/11. — Schulverwaltung und Schulaufsicht in der Verwaltungsreform. Preuß. Lehrerzeitung 1932, 151. — Verwaltungsreform und Schulverwaltung. Der Schulverband 1933, 1. — Die Entlastung der Bezirksregierung in der Schulverwaltung (Treibert). Preuß. Lehrerzeitung 1932, 156. — Die Zusammenfassung des ländlichen Schulwesens in Kreis Schulämtern im Rahmen der Verwaltungsreform (A. Schürump). Der Schulverband 1932, 11. —

Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht (Dr. Schmidt). Der Wegweiser 1932, 12. — Zur Frage der Schulleitung in den preußischen mehrklassigen, wenig gegliederten und einklassigen Volksschulen (Schäfer). Der Schulverband 1932, 12. — Die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (Kurth). Der Schulverband 1932, 11. — Steuerfreiheit der Unterrichtsanstalten, Schülerheime, Pensionate, Internate und dgl. (Dr. Rougear). Der Schulverband 1933, 1. — Die Gemeindefinanzordnung und der Schulverband (Treibert). Der Schulverband 1933, 1. —

Zum Stimmrecht der Lehrer im Schulvorstande (Ziegenhagen). Der Schulverband 1933, 1. — Straßenreinigungspflicht des Lehrers (Becherer). Der Schulverband 1932, 12. —

Beamtenrechtliches aus dem Jahre 1932. Der Beamtenbund 1933, 6. — Zur Klärung des politischen Beamtenrechts (Pautsch). Der Beamtenbund 1932, 95. — Amnestie und Disziplinarverfahren (Pautsch). Preuß. Lehrerzeitung 1932, 156. — Zur Preussischen Beamtendienststrafordnung (Voigt). Der Wegweiser 1932, 10/11. — Zur Frage der Gleichstellung weiblicher und männlicher Beamten (Koewenthal). Deutsches Philologen-Blatt 1932, 50. —

Die Neuregelung der Fürsorgeerziehung (Dr. Bondy). Reichsverwaltungsblatt 1933, 1. —

Suche fehlende Nummern der „Rechtsbeilage“ zur Pädagogischen Zeitung!

Von den älteren Jahrgängen der „Rechtsbeilage“ zur Pädagogischen Zeitung, von der die erste am 20. Januar 1898 erschien und die von 1913 ab den Namen „Blätter für Schulrecht“ führt, fehlen mir einzelne Nummern. Es ist mein Wunsch, die einzelnen Jahrgänge zu vervollständigen, und ich richte besonders an ältere Kollegen und Vereinsarbeiter die herzliche Bitte, ihre Bestände an Vereinstzeitungen daraufhin durchzusehen, ob sich darunter nicht einige der nachstehend aufgeführten Nummern der „Rechtsblätter“ vorfinden, die sie nicht mehr brauchen und die sie mir überlassen könnten. Ich wäre dafür sehr dankbar. Entstehende Unkosten ersetze ich gern. Es fehlen mir die folgenden Nummern: Jahrgang 1898: Nr. 2, 3, 8, 11. Jahrgang 1899: Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11. Jahrgang 1900: Nr. 3, 9. Jahrgang 1901: Nr. 3, 4, 5, 6, 10, 11. Jahrgang 1902: Nr. 1, 5, 6, 12. Jahrgang 1903: Nr. 1, 3, 7. Jahrgang 1905: Nr. 9. A. K e n n h a f Stettin, Hohenzollernstr. 69.